

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Genossenschaften und Betriebe im Geltungsbereich der Anordnung vom 6. November 1985 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft (Sonderdruck Nr. 933/1 des Gesetzblattes).

§ 2

Bestimmung des Grundmittelbegriffes

(1) Grundmittel sind ab 1. Januar 1987 Arbeitsmittel mit einer normativen Nutzungsdauer von über 1 Jahr und einem Bruttowert

- ab 2 000 M in den Betrieben, mit Ausnahme der Betriebe der Landtechnik sowie des Land- und Meliorationsbaues,
- ab 1 000 M in den Staatsorganen und haushaltsfinanzierten staatlichen Einrichtungen, in den volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen der Landtechnik sowie des Land- und Meliorationsbaues, in den Genossenschaften und bei den privaten Gewerbetreibenden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1986 gilt die bisherige Wertgrenze für Grundmittel.

§ 3

Behandlung der Arbeitsmittel, die ab 1. Januar 1987 nicht mehr zu den Grundmitteln gehören

(1) in den Betrieben sind vorhandene Bestände an Arbeitsmitteln, die infolge Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, ab 1. Januar 1987 auf einem Sammelkonto innerhalb der Grundmittelrechnung nachzuweisen.

(2) Die Bestände an Arbeitsmitteln gemäß Abs. 1 sind innerhalb von 5 Jahren zu gleichen Jahressätzen abzuschreiben. Die ab 1. Januar 1987 neu angeschafften Arbeitsmittel, die infolge Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, sind als materielle Umlaufmittel zu behandeln und nachzuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften in die Kosten zu verrechnen.

(3) Die am 1. Januar 1987 in den Staatsorganen und haushaltsfinanzierten staatlichen Einrichtungen, in den Genossenschaften und bei den privaten Gewerbetreibenden vorhandenen Bestände an Arbeitsmitteln, die infolge Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, sind bis zur -Aussonderung in der Grundmittelrechnung bzw. im Grundmittelnachweis zu belassen.

(4) Arbeitsmittel, die gemäß dieser Anordnung nicht mehr zu den Grundmitteln gehören, sind entsprechend den Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu inventarisieren. Bei privaten Gewerbetreibenden sind Arbeitsmittel mit einem Einzelanschaffungswert ab 100 M inventarisierungspflichtig.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1986 tritt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60) außer Kraft

Berlin, den 15. November 1985

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters

Anordnung Nr. 2¹ über die Umbewertung der Grundmittel vom 15. November 1985

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Umbewertung der Grundmittel.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe sowie für nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen im Verantwortungsbereich

- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Forstwirtschaft
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- der Räte der Bezirke und Kreise auf dem Gebiet der örtlichen Versorgungswirtschaft

sowie für volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

(4) Für die Bereiche der bewaffneten Organe legen die zuständigen Minister die Durchführung der Umbewertung in eigener Verantwortung fest.

§ 2

- Grundsätze

(1) Im Jahre 1986 ist in den Betrieben eine Umbewertung der Grundmittel durchzuführen. Die Umbewertung erfolgt auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise.

(2) Die Umbewertung der Grundmittel ist mit den dafür vorgegebenen Umbewertungskoeffizienten durchzuführen, die einheitlich auf die Bruttowerte und den Verschleiß der Grundmittel anzuwenden sind.

(3) In die Umbewertung sind alle in Rechtsträgerschaft der Betriebe befindlichen und in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Grundmittel (einschließlich der voll abgeschriebenen) mit einem Einzelbruttowert ab 2 000 M einzubeziehen.

(4) Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1987 planmäßig zur Aussonderung durch Abbruch oder Verschrottung vorgesehen sind, sind grundsätzlich nicht in die Umbewertung einzubeziehen.

(5) Grundmittel, die gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht umbewertet werden, sind weiterhin als Grundmittel zu behandeln.

§ 3

Zeitliche Durchführung

(1) Die Umbewertung der am 1. Januar 1986 in den Betrieben nachgewiesenen Grundmittel ist auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen methodischen und organisatorischen Regelungen, der Nomenklatur der Inventarobjektgruppen und der Umbewertungskoeffizienten² bis zum 30. Juni 1986 durchzuführen.^{1 2}

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 450)

² Die Materialien werden den Betrieben durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugestellt.